

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vereinigte Stadtwerke GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt; Stand: 01.05.2026

## 1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vereinigte Stadtwerke GmbH (nachfolgend VS) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerliche Gesetzbuchs (BGB), es sei denn, der Kunde fordert die VS hierzu ausdrücklich auf.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Leistungsumfang/Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Die VS liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie bzw. Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- grenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42c EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist der VS zwei Monate vorab anzuzeigen.

2.2. Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit die VS die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde der VS mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.

2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die VS stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 in Rechnung.

2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- oder Gasversorgung ist die VS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9 verwiesen.

2.5. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.6. Die VS ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die VS bleiben für den Fall unberührt, dass der VS an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

## 3. Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preis Anpassung nach billigem Ermessen

3.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 3.2 bis 3.6 zusammen.

3.2. Der Kunde zahlt einen vertrieblischen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie in der sich aus dem beigefügten Auftragsformular/Preisblatt angegebene Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif an-

fallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten im Strom folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb und für Ökostrom zusätzlich die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Kosten für den Messstellenbetrieb für eine konventionelle oder moderne Messeinrichtung oder intelligentes Messsystem i.S.v. § 2 MsbG bis 10.000 kWh/a gem. § 31 MsbG sowie die Konzessionsabgabe.

Sie enthalten im Gas folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes, ggf. anfallende Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie die Konzessionsabgabe.

3.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 3.3.1 bis 3.3.6 (Strom) bzw. 3.3.6 bis 3.3.8 (Gas) sowie 3.5 und 3.6 (Strom und Gas) in der jeweils geltenden Höhe (also als variable Preisbestandteile). Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Auftragsformular/Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 3.3.3, bis 3.3.5 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Im Einzelnen:

3.3.1 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der VS belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i.S.d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 3.3.1 für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die VS ist nach Ziffer 3.3.2 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

3.3.2 Ist die VS aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Die VS wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags von der VS an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Die VS ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der VS abrechnet, soweit die VS sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

3.3.3 Die von der VS an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

3.3.4 Den von der VS an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.

Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

3.3.5 Die von der VS an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17f Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

3.3.6 Zusätzlich fallen für Strom und Gas die an das Hauptzollamt abzuführende Energiesteuer (Strom- bzw. Gassteuer) an. Die jeweils aktuell gültige Höhe ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular/Preisblatt.

3.3.7 Die der VS treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO<sub>2</sub>-Preis“). Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die von der VS als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO<sub>2</sub>-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i.V.m. E-BeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist voraussichtlich bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nach aktueller Rechtslage 55,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 E-BeV 2030 i.V.m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

3.3.8 Die von der VS (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35c und d EnWG werden gemäß § 35e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2027 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit [www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

3.3.9 Soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (ab 01.01.2026), entfällt die Weitergabe nach Ziffer 3.3.7. Ab diesem Zeitpunkt und soweit und solange § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG einen Preiskorridor mit einem Mindestpreis und einem Höchstpreis pro Emissionszertifikat festlegt (voraussichtlich bis zum 31.12.2026) zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 4 zusätzlich einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch die VS nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vereinigte Stadtwerke GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt; Stand: 01.05.2026

in ct/kWh („CO<sub>2</sub>-Preis“). Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage 65,00 Euro pro Emissionszertifikat). Der CO<sub>2</sub>-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang nach Ziffer 4 (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i.V.m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i.V.m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise und keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2027) zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 4 zusätzlich den Preisbestandteil für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO<sub>2</sub>-Preis“). Der CO<sub>2</sub>-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang nach Ziffer 4 (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i.S.d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i.V.m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an.

Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den bei der VS aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll.

Die VS bestimmt die Höhe des im Lieferzeitraum vom Kunden zu zahlenden CO<sub>2</sub>-Preises nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die Bestimmung der Höhe des CO<sub>2</sub>-Preises nach billigem Ermessen erfolgt auf Grundlage der Kosten der VS für den Erwerb von Emissionszertifikaten sowie Transaktionskosten, die der VS durch den Erwerb von Emissionszertifikaten gegenüber Dritten entstehen. Die einseitige Leistungsbestimmung der VS nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die Strategie der VS zur Beschaffung von Emissionszertifikaten, einschließlich der jeweiligen Zeitpunkte und Art der Beschaffung. Die VS teilt dem Kunden den CO<sub>2</sub>-Preis spätestens mit Rechnungslegung mit. Emissionszertifikate werden in Versteigerungsverfahren nach § 10 Abs. 1 TEHG i.V.m. der EU-Auktionsverordnung sowie gegebenenfalls im Sekundärhandel zum Verkauf angeboten. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der VS gerichtlich überprüfen zu lassen.] Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 nach Artikel 30K Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie zahlt der Kunde für die Dauer der Verschiebung abweichend von vorstehender Regelung und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEHG einen Festpreis, der nach Maßgabe der auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i.V.m. § 17 BEHV bestimmt wird. Abweichend von vorstehenden Absätzen entspricht der vom Kunden zu zahlende CO<sub>2</sub>-Preis in einem solchen Fall für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 30.09.2027 dem marktbasieren Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im dritten Quartal 2027 verkauft werden. Für den Lieferzeitraum 01.10.2027 bis 31.12.2027 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO<sub>2</sub>-Preis in einem solchen Fall dem marktbasieren Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im vierten Quartal 2027 verkauft werden.

Ändert der Gesetzgeber § 17 BEHV und damit im Zusammenhang stehende Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, findet in Abweichung zu Satz 2 des vorstehenden Absatzes die geänderte gesetzliche Regelung entsprechende Anwendung. Enthält die geänderte gesetzliche Regelung einen dem für 2026 geltenden Versteigerungsmechanismus vergleichbaren Mechanismus, gilt Absatz 1 dieser

Ziffer für 2027 entsprechend und nach vergleichbaren Maßstäben.

3.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

3.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in Ziffern 3.1 bis 3.3 und 3.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 3.1 bis 3.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten Auftragsformular/Preisblatt.

3.7. Die VS teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.3 bis 3.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

3.8. Die VS ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis und den Arbeitspreis Energie nach Ziffer 3.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den Ziffern 3.3 und 3.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 3.3.7 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch die VS nach dieser Ziffer 3.8 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 3.2 genannten Kosten; zusätzlich werden die Kosten berücksichtigt, die dem Lieferanten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten entstehen, sobald eine gesonderte Weitergabe dieser Kosten nach Ziffer 3.3.7 und 3.3.9 nicht mehr möglich ist. Die VS überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 3.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 3.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der VS nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der VS gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblichen Grundpreises und des Arbeitspreises Energie nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf des vertraglichen Endes der Preisgarantie (bis dahin sind der vertriebliche

Grundpreis und der Arbeitspreis Energie feste Preise), möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die VS dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat (bei Haushaltskunden) bzw. zwei Wochen (bei Verträgen mit Letztverbrauchern, die nicht Haushaltskunde sind) vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bzw. bei Portalkunden über das Kundenportal mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.9. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel. 04541 807-555 oder im Internet unter [www.vereinigte-stadtwerke.de](http://www.vereinigte-stadtwerke.de).

#### 4. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung/Abrechnungsinformationen/Verbrauchshistorie

4.1. Die Menge der gelieferten elektrischen Energie oder des gelieferten Gases wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder der VS oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der VS oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z.B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der VS kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt die VS eine Selbstablesung des Kunden, fordert die VS den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der VS an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

4.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die VS aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die VS den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VS oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines (intelligenten) Messsystems bzw. einer Messeinrichtung oder zur Ablesung der Messeinrichtungen bzw. des Messsystems erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das (intelligente) Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die VS dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

4.4. Die VS kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vereinigte Stadtwerke GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt; Stand: 01.05.2026

durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der VS nach Satz 1.

4.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von der VS festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der VS erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag spätestens nach 14 Tagen erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.6. Erfolgt bei der Messstelle des Kunden die Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), ist die VS berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie monatlich abzurechnen.

4.7. Die Abrechnung nach Ziffer 4.5 oder Ziffer 4.6 wird nach Wahl der VS in elektronischer (per E-Mail oder Kundenportal) oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

4.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung oder eine Rechnung über das Kundenportal und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet die VS nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

4.9. Auf Wunsch des Kunden stellt die VS dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 16). Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

4.10. Der Kunde kann jederzeit von der VS verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des (intelligenten) Messsystems an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.11. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des (intelligenten) Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine

Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die VS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 4.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet die VS verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 4.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.13. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der VS belieferte Marktllokation mit einer sogenannten Kaskadenschaltung ausgestattet und es wird nicht der gesamte Bedarf an elektrischer Energie bzw. Erdgas an dieser Entnahmestelle (Marktllokations-ID) für alle nachgelagerten Anlagen (Zähler) durch die VS geliefert (vgl. auch Ziffer 2.1), hat die VS das Recht die Belieferung abzulehnen. Die VS wird dem Kunden den Umstand, dass eine Belieferung im Rahmen dieses Vertrages von der VS nicht möglich ist mitteilen, soweit und sobald ihr diese Umstände bekannt sind.

4.14. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der VS belieferte Marktllokation eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gilt:

4.14.1. Wird vom Kunden für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG das Modul 1 oder 3 gewählt, ist eine Kombination mit einem Tarif für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpentarif oder E-Mobilitätstarif für Wallboxen) nicht möglich. Die Entlastung darf die tatsächlichen Netzentgelte nicht übersteigen.

Bei monatlicher Abrechnung wird die jährliche Pauschale auf 12 Monate aufgeteilt (tagesgenau). Übersteigt die monatliche Entlastung das monatliche Netzentgelt, wird der Rabatt in diesem Monat auf die Höhe des Netzentgelts begrenzt. Eine Verrechnung mit der Jahrespauschale erfolgt – bei unterjährigem Beginn gegebenenfalls anteilig – mit der Jahresschlussrechnung.

Bei einer jährlichen Abrechnung erfolgt die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltentlastung mit der Jahresverbrauchsabrechnung.

4.14.2. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Messung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 oder mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 und einer Leistung ab 4,2 kW sowie dem vom Kunden gewählten Modul 2 ist eine Kombination mit einem Tarif für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpentarif oder E-Mobilitätstarif für Wallboxen) möglich. Das vom Netzbetreiber reduzierte Netzentgelt ist in diesen Tarifen bereits berücksichtigt.

4.14.3. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 und einer Leistung unter 4,2 kW Leistung – auch mit getrennter Messung – gelten die normalen Netzentgeltsentgelte. Sie sind keine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14a EnWG, da sie vom Netzbetreiber nicht zur netzorientierten Steuerung verwendet werden dürfen. Eine Kombination mit einem Tarif für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpentarif oder E-Mobilitätstarif für Wallboxen) ist nicht möglich.

4.14.4. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Messung und mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 mit einer Leistung unter 4,2 kW Leistung gelten die vom Netzbetreiber veröffentlichten reduzierten Netzentgelte. Eine Kombination mit einem Tarif für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpentarif oder E-Mobilitätstarif für Wallboxen) ist mit der gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31.12.2028 möglich.

### 5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlung zu dem

von der VS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder per Barzahlung zu zahlen.

5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die VS angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruchs ergreifen. Fordert die VS erneut zur Zahlung auf, oder lässt die VS den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsverzug nur,

5.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

5.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 5.3 unberührt.

5.4. Gegen Ansprüche der VS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Ansprüche des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

### 6. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

6.1. Die VS kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die VS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist jeweils frühestens am ersten Tag des Liefermonats, für den die Vorauszahlung verlangt wird, fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen (Abschläge nach Ziffer 5.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

6.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die VS beim Kunden ein PrePaid- oder Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6.5. Anstelle einer Vorauszahlung kann die VS eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von drei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vereinigte Stadtwerke GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt; Stand: 01.05.2026

ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Die Sicherheit wird zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

6.6. Die VS kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die VS wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.7. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 6.5 wird die VS dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.9. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 8 bleiben unberührt.

### 7. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, GasGVV, MStB, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die VS nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die VS verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer 7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die VS dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat (bei Haushaltskunden) bzw. zwei Wochen (bei Verträgen mit Letztverbrauchern, die nicht Haushaltskunde sind) vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 8. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung/Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem

8.1. Die VS ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie oder Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“ bzw. „Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist die VS berechtigt, gemäß § 41f EnWG die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber

unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3 bis 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die VS auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Baufreigabe des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Baufreigabe des Netzbetreibers angekündigt. Die VS wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom bzw. des Lieferantenrahmenvertrages Gas sechs weitere Werktagen Zeit hat.

8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die VS stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß Ziffer 16 nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die VS muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der VS trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der VS bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die VS dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energie Diebstahls nach Ziffer 8.1.
- im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- Im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

8.5. Die VS als Lieferant ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 4 des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Einbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die VS wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages unterbreiten.

### 9. Haftung

9.1. Die VS haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6.

9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

9.3. Die VS wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

9.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 10. Informationspflicht und Vertragsbeendigung bei Umzug

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, der VS jeden Umzug unverzüglich, vorab unter Angabe des Umzugsdatums, sowie neuen Anschrift und, sofern der Umzug des Kunden nicht gemäß Ziffer 10.2 zur Beendigung des Vertrages führt, der neuen Zählernummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der VS eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

10.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht oder sich aufgrund des Umzuges die Höhe der Netzentgelte und/oder Konzessionsabgabe ändert. Die VS unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gern ein neues Angebot.

10.3. Sofern der Umzug des Kunden gemäß Ziffer 10.2 nicht zur Beendigung des Vertrages führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die VS wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn die VS dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

10.4. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der VS die Tatsache des Umzuges auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die VS gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der VS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der VS auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

10.5. Entstehen der VS Kosten zur Adressermittlung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. aufgrund einer ausgiebigen Umzugsmeldung), stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

### 11. Übertragung des Vertrages

Die VS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vereinigte Stadtwerke GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt; Stand: 01.05.2026

VS in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11 unberührt.

## 12. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der Anlage zur „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des VS Verbund.

## 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel / Informations- und Datenaustausch zum Messstellenbetrieb

13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die VS verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die VS aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13.3. Aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb erhält der Kunde beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Alle wesentlichen Informationen und Daten zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die der Kunde nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vom Messstellenbetreiber erhält, können auch unter [www.vereinigte-stadtwerke.de](http://www.vereinigte-stadtwerke.de) eingesehen werden. Die VS wird Daten und Informationen des Kunden, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Insbesondere wird die VS dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Kunden betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitteilen.

## 14. Streitbelegungsverfahren

14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Vereinigte Stadtwerke GmbH, Bei den Stadtwerken 1, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541 807-555, Fax. 04541 807-399 oder per E-Mail: [service@vereinigte-stadtwerke.de](mailto:service@vereinigte-stadtwerke.de).

14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnungen zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn die VS der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die VS ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 27 57 240-0, Fax 030 27 57 240-69, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Tel. 0228 14 15 16, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) oder über das Kontaktformular unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/portal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/portal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html).

## 15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (03/2026) unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

## 16. Kostenpauschalen

<b>Mahnkosten (vgl. Ziffer 5.2 - umsatzsteuerfrei)</b>	
Für jede Mahnung/Zahlungserinnerung	
	verauslagte Portokosten
Zahlungseinzug durch Beauftragten	gemäß Aufwand
Nichtausführung von Lastschriftaufträgen	
je Bankrückläufer	gemäß Aufwand
<b>Unterbrechung der Anschlussnutzung (vgl. Ziffer 8.3 - umsatzsteuerfrei)</b>	
Strom/Gas	gemäß Aufwand
<b>Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (vgl. Ziffer 8.3)</b>	
	netto/brutto
Strom/Gas	gemäß Aufwand
<b>Abrechnungsdienstleistungen</b>	
	netto/brutto
Für eine Simulationsrechnung	€ 10,08/€ 12,00
Ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie auf Kundenwunsch	
	€ 10,08 /€ 12,00
Für besondere Zahlungsvereinbarungen Ratenpläne	
je Vereinbarung	€ 10,08/€ 12,00
<b>sonstige Kosten</b>	
	netto/brutto
Kosten für Adressermittlung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. ausbleibende Umzugsmeldung)	
	gemäß Aufwand
vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMS auf Kundenwunsch (vgl. Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)	
	€ 84,03/€ 100,00

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

## 17. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, der VS den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderezeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die VS wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

## 18. Hinweise zu Werbung und Einwilligung

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 des Auftrages angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Vereinigte Stadtwerke GmbH, Bei den Stadtwerken 1, 23909 Ratzeburg, [service@vereinigte-stadtwerke.de](mailto:service@vereinigte-stadtwerke.de), Fax 04541 807-399.

## 19. Schlussbestimmungen

19.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.  
19.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

## 20. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas (Energie) gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 21. Anlagen

- Muster-Widerrufsformular
- Stromkennzeichnung
- Formblatt gemäß § 54 MsbG für Abnahmestellen mit einem intelligenten Messsystem (iMS)
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vereinigte Stadtwerke GmbH**  
für den Eigenverbrauch im Haushalt; Stand: 01.05.2026



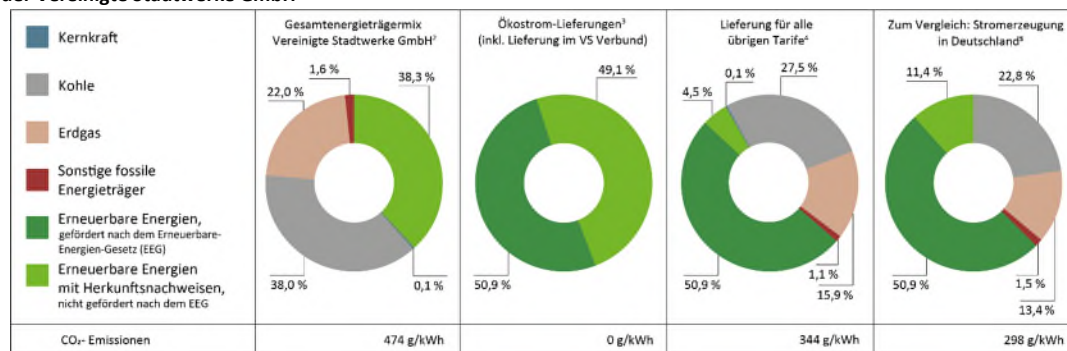
Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:

**Muster-Widerrufsformular**  
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: Vereinigte Stadtwerke GmbH, Bei den Stadtwerken 1 in 23909 Ratzeburg, service@vereinigte-stadtwerke.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(\*) Unzutreffendes bitte streichen

**STROMKENNZEICHNUNG der Stromlieferung 2024<sup>1</sup>**  
der Vereinigte Stadtwerke GmbH



**Lieferland der Herkunftsnachweise**

Norwegen	48,20 %
Spanien	14,00 %
Deutschland	13,20 %
Frankreich	11,90 %
Schweden	7,10 %
Italien	3,60 %
Finnland	1,20 %
Dänemark	0,80 %

**Serviceinformation:**

- Die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2024 hat gem. § 42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bis 1. Juli des auf die Lieferung folgenden Jahres zu erfolgen.
- Der Gesamtenergieträgermix Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) umfasst sämtliche Stromlieferungen im Berichtsjahr. Die Ermittlung resultiert aus dem erzeugten Strommengen und den bezogenen Bezugsmengen unserer Vorlieferanten. Die Darstellung erfolgt ohne den Anteil erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG.
- Ökostrom-Lieferungen sind alle Stromlieferverträge mit dem Zusatz "öko" im Namen. Diese Produkte kommen gänzlich ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktivem Abfall aus. Auch sämtliche Stromverbraucher im VS Verbund werden mit Ökostrom beliefert.
- Die Lieferung für alle übrigen Tarife erfolgt in einem Mix aus konventionellen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Hier liegt der Anteil erneuerbarer Energien bereits über 50 %.
- Die gesamte Stromerzeugung in Deutschland soll als Vergleich zu den Lieferungen der VS dienen.

**Formblatt gemäß § 54 MsbG für Abnahmestellen mit einem intelligenten Messsystem (iMS)**

Nr.	Auslöser	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Empfänger			
					NB	LF	ÜNB	MSB
1	Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung	Marktlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	x	-
		Netzlokation	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	täglich	x	x	-	-
		Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	täglich monatlich	x x	x x	- -	x x
2	Lieferbeginn/ Neuanlage/Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung/Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns	einmal für Auslöser	x	x	-	x
3	Lieferende / Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktlokation bzw. Tranche	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende	einmal für Auslöser	x	x	-	-
		Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes	einmal für Auslöser	x	x	-	x
4	Zwischenablesung	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	x	x	-	-
		Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	x	x	-	x
5	Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Konfiguration	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin	einmal für Auslöser	x	x	-	-
		Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbaupunkt, Geräteinbaupunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr	einmal für Auslöser	x	x	-	x

## Anlage: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

von dem Vereinigte Stadtwerke Verbund; Stand: 01.09.2024

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH, die Vereinigte Stadtwerke Media GmbH und die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, nachfolgend Vereinigte Stadtwerke Verbund (VS Verbund) genannt, nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Multimediaverträgen, Energielieferverträgen (Strom, Gas, Heizstrom, Wärme), Wasserlieferverhältnissen oder Netzanchluss- und Netznutzungsverträgen sowie Einspeiseverträgen werden ggf. nicht nur Daten unserer Kunden oder Vertragspartner selbst erhoben, sondern z.B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner z.B. für Media- oder Energielieferverträge. Gern möchten wir Sie daher als unseren Kunden, Vertragspartner oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen. Im Folgenden wird nicht zwischen „Kunde“, „Anschlussnehmer“, „Anschlussnutzer“, „Einspeiser“ oder „Vertragspartner“ unterschieden, sondern einheitlich die Bezeichnung „Kunde“ verwendet.

### 1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Vereinigte Stadtwerke Verbund, Bei den Stadtwerken 1, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541 807-555, Fax 04541 807-399, service@vereinigte-stadtwerke.de, www.vereinigte-stadtwerke.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Vereinigte Stadtwerke Verbund, Datenschutzbeauftragter, Bei den Stadtwerken 1, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541 807-127, Fax 04541 807-150, datenschutz@vereinigte-stadtwerke.de gern zur Verfügung.

### 2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Je nach abgeschlossener Vertragsart kann der VS Verbund unterschiedliche Daten verarbeiten. Bei Nutzung der Dienste der VS Media fallen grundsätzlich Verkehrsdaten (Verbindungsdaten); z.B. Umstände wie Zeit, Dauer und Rufnummer des Gesprächspartners, Quell- und Zieladresse einer IP-Verbindung usw.) an; diese unterliegen dem Fernmeldegeheimnis. Über den Umgang mit Verkehrsdaten nach § 9 ff. Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDSG) gibt die Anlage Ergänzende Datenschutzhinweise der Vereinigte Stadtwerke Media GmbH Aufschluss. Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die sogenannten Bestandsdaten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDSG.

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten unserer Kunden beziehungsweise von sonstigen Betroffenen: Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Name, Adresse, Kunden- und Vertragsnummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z.B. Dr., Leiter Einkauf)), Daten zur Identifikation der Einspeise- bzw. Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Einspeise- bzw. Entnahmestelle), Anlagenadresse und Bezeichnung oder Aufstellungsort des Zählers), Server-Logfiles bei der Kundenportal-Nutzung (z.B. IP-Adresse), Verbrauchs- und Einspeisedaten (ggf. im Rahmen des Netzan schlusses vorzuhaltende Leistung), Angaben zum Belieferungszeitraum, Rechnungs- und Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten und Angaben zum Zeitraum der Leistungserbringung sowie zu den bereitgestellten Diensten.

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken und auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

➤ Daten unserer Kunden zur Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Vertrags-/Auftragsverhältnisse mit unseren Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

➤ Daten unserer Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem MsbG, EEG, EnWG, TKG sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

➤ Daten unserer Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. aus dem MsbG oder TKG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

➤ Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unserer Kunden darstellt.

➤ Daten unserer Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.

➤ Daten unserer privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) ggf. auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung kann der Kunde jederzeit gegenüber dem VS Verbund (Kontaktdaten unter Ziffer 1) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

➤ Daten unserer Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unserer Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unserer Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken ein berechtigtes Interesse des VS Verbundes darstellt.

➤ In diesem Zusammenhang werden der Auskunftfei – zzt. Crif GmbH, Leopoldstr. 244 in 80807 München bzw. Creditreform Kiel Lübeck Weiß KG, Zeißstr. 6 in 23560 Lübeck – zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Firma, Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.

➤ Die Auskunftfei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen u.a. Anschriftendaten des Kunden ein.

### 3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – soweit im Rahmen der in Ziffer 2 genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Unternehmen im Vereinigte Stadtwerke Verbund, Auskunftfeien oder Inkassodienstleistern, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Vertriebs- und Kooperationspartnerpartnern, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Marktgebietsverantwortliche, Banken, Druck- und

Versanddienstleistern sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DS-GVO als Auftragsverarbeiter gelten (z.B. Baudienstleister) sowie andere Berechtigte (z.B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

### 4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

### 5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§ 147 AO, § 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse vom VS Verbund an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

### 6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben gegenüber dem VS Verbund insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

➤ Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);  
➤ Recht auf Berichtigung, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);

➤ Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO);

➤ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);

➤ Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),

➤ Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und

➤ Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

### 7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertrags-/Auftragsverhältnisses hat der Kunde dem VS Verbund diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages/Auftrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertrags-/Auftragsverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

### 8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags-/Auftragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

### 9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Der VS Verbund verarbeitet personenbezogene Daten, die der VS Verbund im Rahmen des Vertrags-/Auftragsverhältnisses mit dem Kunden von diesem erhalten hat. Der VS Verbund verarbeitet auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet der VS Verbund personenbezogene Daten, die der VS Verbund zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des VS Verbund oder von Dritten, z.B. Netzbetreibern oder Lieferanten, erhält.

#### Widerspruchsrecht

Sie können uns jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Der VS Verbund wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit unseren Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der VS Verbund auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie gegenüber dem VS Verbund aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der VS Verbund wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, der VS Verbund kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Vereinigte Stadtwerke Verbund, Bei den Stadtwerken 1, 23909 Ratzeburg, Fax 04541 807-399, service@vereinigte-stadtwerke.de zu richten.